

Alte Fassung	Fassung ab 2018
<p>2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude</p>	<p>3. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude <u>und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde</u></p>
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474)</u>, sowie der §§ 1, 2, 6, 7 <u>und 12</u> des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:</p>
<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. (2) Die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Schwerin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. (3) Die Landeshauptstadt Schwerin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –</p>	<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude <u>und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde</u>, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</u>, in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I. S. 626), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. <u>Den Verbänden</u> können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. (2) Die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Schwerin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. (3) Die Landeshauptstadt Schwerin hat <u>den Verbänden</u> aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –</p>

<p>WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>§ 2 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Die von der Landeshauptstadt Schwerin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.</p> <p>Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Landeshauptstadt Schwerin durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.</p> <p>(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.</p> <p>§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 und nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.</p> <p>(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür</p>	<p>WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), <u>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578)</u>, und <u>den Verbandssatzungen</u> Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung <u>ihrer Aufgaben</u> erforderlich ist.</p> <p>§ 2 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Die von der Landeshauptstadt Schwerin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen <u>der Verbände</u> in Anspruch nehmen oder denen <u>die Verbände</u> durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile <u>gewähren</u>.</p> <p>Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(2) <u>Gegenstand der Gebühr ist der vom Finanzamt für die Grundsteuerbemessung zugerechnete Grundbesitz.</u></p> <p>(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Landeshauptstadt Schwerin durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.</p> <p>(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an <u>die Verbände</u> selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.</p> <p>§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach <u>der Höhe des jährlichen Grundsteuerbetrages.</u></p> <p>(2) <u>Der Gebührensatz beträgt jeweils für 1 € der jährlichen Grundsteuer 0,016914 €.</u></p>
---	--

<p>erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Der Gebührensatz und die Berechnungseinheit betragen pro Quadratmeter für:</p> <p>a) Bauland (Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen), sonstige befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze), Eisenbahnflächen 0,655 Cent</p> <p>b) Abbauland, Betriebsfläche 0,262 Cent</p> <p>c) landwirtschaftliche Flächen, Wald, Wasserflächen Heideflächen, Ödland, Moorflächen, sonstige Flächen 0,146 Cent</p> <p>(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).</p> <p>§ 4 Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Schwerin die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) entfällt</p> <p>(4) entfällt</p> <p>§ 4 Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist <u>derjenige/ diejenige, dem/ der der Gebührenggegenstand bei Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.</u></p> <p>(2) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Schwerin die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) entfällt</p>
---	---

<p>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Landeshauptstadt Schwerin über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.</p>	<p>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>(2) Die Gebühr ist in der Regel mit dem Grundsteuerjahresbescheid festzusetzen und bekanntzugeben. Sie wird zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei gesonderter oder nachträglicher Festsetzung wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</u></p> <p><u>(3) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.</u></p>
<p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. <u>2</u> dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.</p>

